

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKomZG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch am 08.10.2002 diese

Hundesteuersatzung

§ 1 Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde Otterwisch erhebt die Hundesteuer als Gemeindesteuer auf der Grundlage dieser Satzung.

Die Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr

für den Ersthund	35,00 €
für den Zweithund	55,00 €
für einen steuerermäßigten Hund	25,00 €
für Zwinger	75,00 €
für einen gefährlichen Hund	370,00 €

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebs dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter (§ 3) nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld – Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Geltungsbereich gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert wird.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl,
7. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ermäßigt sich auf Antrag für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 3. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III.
 - b) die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Vergünstigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. in den Fällen des § 8
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 10 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 1. März für das gesamte Rechnungsjahr fällig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist sie mit dem festgesetzten Teilbetrag mit Beginn der Steuerpflicht fällig.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Pfändung

Werden von einem Hundehalter oder in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten und kann die Steuer für diese Hunde nicht auf andere Weise beigetrieben werden, so darf der zweite und jede weitere Hund ohne Rücksicht auf Pfändungsbeschränkungen gepfändet werden.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird nach Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundemarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Gültigkeitszeitraumes zu tragen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer herangezogen werden, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 11 Abs. 2 der Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehändigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 oder § 13 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 30,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.1993 in Verbindung mit den Änderungen vom 14.11.2000 sowie vom 16.01.2001 außer Kraft.

Otterwisch, 09.10.2002

Kauerauf
Bürgermeister